

## **Geschäftsordnung**

### **für den Verwaltungsrat des Regionalen Berufsbildungszentrums HLA - Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR**

Aufgrund § 6 Abs. 6 der Satzung für das Regionale Berufsbildungszentrum HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule AöR wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.05.2011 folgende Geschäftsordnung erlassen:

#### **1. Einberufung des Verwaltungsrates und Öffentlichkeit der Sitzungen**

- 1.1 Der Verwaltungsrat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn drei Mitglieder oder die Geschäftsleitung unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangen.
- 1.2 Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- 1.3 Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, soweit kein Mitglied widerspricht.
- 1.4 Alle Teilnehmer an den nicht öffentlichen Sitzungen sind hinsichtlich des Gangs der Verhandlungen und des Inhalts der Beratungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **2. Einladung und Tagesordnung**

- 2.1 Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass zwei Mitglieder widersprechen. Für die Berechnung der Ladungsfrist gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2.2 Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind in die Einladung aufzunehmen.
- 2.3 Anträge sind schriftlich zu stellen. Vorlagen sollen einen Antrag enthalten. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende Tischvorlagen zulassen.
- 2.4 Die oder der Vorsitzende setzt nach Beratung mit der Geschäftsleitung die Tagesordnung fest.
- 2.5 Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufzunehmen.

- 2.6 Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss um dringende Angelegenheiten erweitert werden.
- 2.7 Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Reihenfolge abgeändert werden.

### **3. Verhandlungsleitung, Ordnung In den Sitzungen**

- 3.1 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er von der Stellvertretung vertreten.
- 3.2 Vor Eintritt in die Tagesordnung bestimmt die oder der Vorsitzende die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- 3.3 Auf Antrag von einem Mitglied ist die Sitzung für angemessene Zeit zu unterbrechen.
- 3.4 Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen. Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, ohne es vorher von der oder dem Vorsitzenden verlangt und erhalten zu haben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.
- 3.5 Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen.

### **4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- 4.1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren durch die Ratsversammlung bestimmte Vertretung anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Verwaltungsrat gilt danach als beschlussfähig, bis die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- 4.2 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.
- 4.3 Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen der oder dem Vorsitzenden schriftlich übergeben oder zur Niederschrift abgegeben werden.

- 4.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 4.5 Abgestimmt wird durch Handzeichen. Sofern bei einer Wahl ein Mitglied dem widerspricht, wird durch Stimmzettel gewählt, die in einer Urne gesammelt und von einem Mitglied, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, ausgezählt werden.
- 4.6 In besonders dringenden Einzelfällen kann die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden einen Beschluss auch im Wege der schriftlichen Rückäußerung jedes stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieds herbeiführen (Umlaufverfahren). Sofern innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine Antwort vorliegt, ist von einer Ablehnung zum Beschlussvorschlag auszugehen.
- 4.7 Sollten sich innerhalb der genannten Frist mindestens 2 der stimmberechtigten Mitglieder gegen eine schriftliche Abstimmung aussprechen, muss die Zustimmung zur Beschlussfassung im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung erfolgen.
- 4.8 In Fällen der Ziff. 4.7 ist unverzüglich zu einer Verwaltungsratssitzung einzuladen. Abweichend von Ziff. 4.1 ist der Verwaltungsrat in diesen Fällen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **5. Niederschrift**

Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Zeit und Ort der Sitzung
- die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- die Tagesordnung
- die Feststellung über die Beschlussfähigkeit
- den Wortlaut der Anträge
- die gefassten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung unter Angabe des Stimmverhältnisses

Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Verwaltungsrat.

## **6. Abweichungen von der Geschäftsordnung, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

- 6.1 In den Verwaltungsratssitzungen können Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall durch Beschluss zugelassen werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht und keine gesetzlichen oder satzungs-

rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Bei Unklarheiten gelten die Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (insbes. §§ 96, 81 LVwG) entsprechend.

- 6.2 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist die Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu überlassen.
- 6.3 Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.